

Betreff:

**Antragsentwurf Nutzung der Unterführung  
Damm/Schlossplatz/Kaufhof zur erweiterten Bürgerkommunikation**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

18.02.2017

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Entscheidung)

Status

14.03.2017

Ö

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtbezirksrat möge beschließen, die Stadt möge ein Konzept zum Ausbau und Betrieb der Unterführung als Ort verstetigter Bürgerbeteiligungsprozesse erstellen.

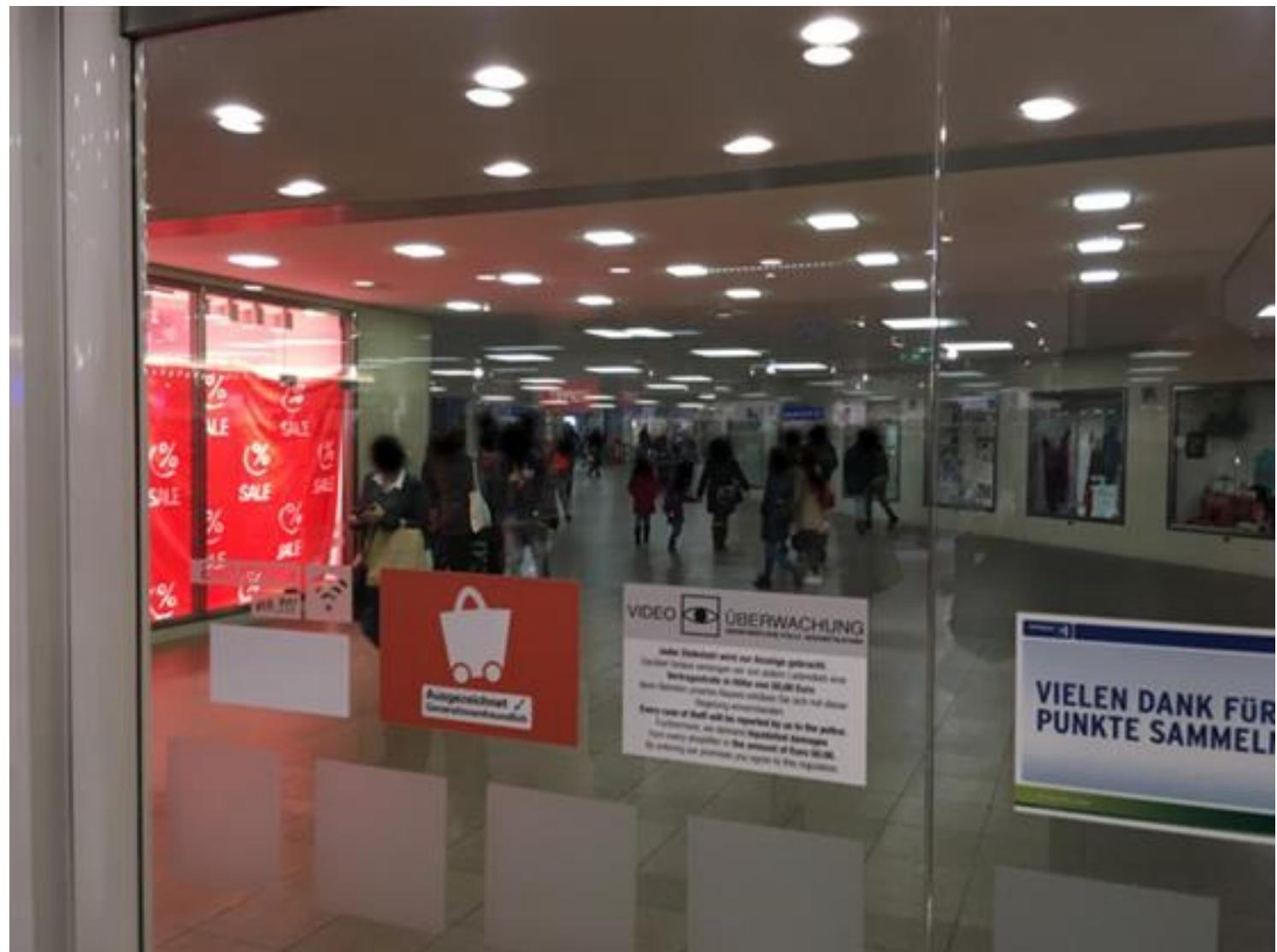
**Die Fußgängerunterführung unterhalb des Bohlwegs hat seit der Inbetriebnahme der Schlossarkaden in der öffentlichen Wahrnehmung an Bedeutung verloren. Aufgrund veränderter Passantenströme ist ihre exklusive Lage und ihr Potential als witterungsunabhängiger Aufenthaltsort im öffentlichen Raum weitgehend ungenutzt. Die im lokalen Stadtbild besondere Fußgängerunterführung kann als Ort medial vermittelter Begegnung zwischen Stadt und Mensch Impulse bei der Einbeziehung von Bürgern in die andauernden städtischen Kommunikationsprozesse wie zum Beispiel den Bürgerhaushalt und das neue Stadtbahnkonzept ermöglichen.**

gez. Martin Bonneberg

(Gruppe Die PARTEI/Piraten)

**Anlagen:**

5 Fotos











Absender:

**Herr Walz (BIBS) im Stadtbezirksrat 131**

TOP 4.2

**17-04043**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**City Tree**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

27.02.2017

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Entscheidung)

Status

14.03.2017

Ö

**Beschlussvorschlag:**

„Die Verwaltung wird gebeten, in diesem Jahr eine Mooswand, genannt „City Tree“, anzuschaffen. Dazu sind Finanzmittel umzuschichten.  
Es wird vorgeschlagen, diese Mooswand am Bohlweg oder auf dem Hagenmarkt oder an der Langen Straße/Petrikirche aufzubauen.

Die Verwaltung möge dazu eine Vorlage erstellen.

**Sachverhalt:**

Begründung und Dringlichkeit gehen aus der Anlage hervor: Art. der SZ „Die neuen Bäume sind flach“.

gez.  
Friedrich Walz

**Anlage/n:**

Foto mit Zeitungsartikel

## Die neuen Bäume sind flach

Deutschland hat ein Luftproblem. Ein Start-up stellt deswegen Wände aus Moos auf. Sie sollen so viel Feinstaub und Stickoxide filtern wie ein kleiner Park

第11章 读取和插入数据 表示操作的接口

**Berlin** - Grosser Sturm, grosser Menschen, Menschen, Menschen und unzählige Menschen, Menschen. Auch der Gedächtnisverein und die Hoffnung ist die sprachlose Menschenmenge, bestürzt und schrecklich auf sich, Magen an den Hals zu ziehen. Doch wie bunt ist die Menschenmenge! Und das grösste Wand ist Menschenmenge und auf dem See zwischen, und in Wirklichkeit Menschenmenge von 2000 Menschenmengen und in Menschenmengen, stellte wenn auf dem Platz man ein sehr kleiner Menschen zu sehen ist: Wie das kann? Das Menschenmenge im Rücken der Menschenmenge ist die "City Tree", eine Erfahrung des Berliner Stadt- und "Gesamtbildes" - und das reicht die Luft zu gut wie ein kleiner Waldsaal.

„Diese Berlin ist dringend. Die geflügelte Göttin Victoria reicht und die Siegesglocke läutet Lorbekreiszen gegen Stolzen, und Neuhausen“ lobt dieser eine Atmosphäre von Gouverneur ihres goldenen Landes. Auch in St. 70 „Meters Höhe ist die Berliner Luft erledigt an viel Pfeifrauch, an viel Rückenrauchland. Wie in der Hauptstadt heißt es auch im Rest des Landes, das reicht es aus ganz Taugen, wieder ein neuer Bereich des Faschismusverdachts. Das Vergnügen des Würgewaltsunterhaltungsspielers (WWII) ist

45 300 Menschen in Deutschland sterben pro Jahr an den Folgen der Luftverschmutzung

Westküste und Rückküste wurden zu vielen Skifahrens- und Übernachtungs-Orten. Die EU-Baumzählung zeigt deutliche Schrumpfungen von ein paar Jahren gegen Deutsches Land, dann per Jahr 43.300 Deutsche aufgewandert, was Luftverkehrszahlen zugrunde liegt. Mit anderen Worten: Die einheimischen Fluggäste in der Innenwelt setzt keinen auffälligen Pfeil.

Luang Wu, 25, ist einer der Gründer des Start-ups. Er erkrankte an Aids, nachdem er drei Monate in Peking verbracht hatte. Nach langwieriger Behandlung ist er wieder gesund. Er ist einer der wenigen Gründer, die persönliche Erfahrungen mit dem Thema Aids haben. Die anderen Gründer waren früher Springerber. Domen Homan und Peter Hoogeveen lebten in

widerrufen müssen. Studiengänge in Düsseldorf und Bochum. Sie studierte Medienkommunikation, die anderen beschäftigten sich mit Urban Gardening und nachhaltiger Stadtentwicklung. „Doch was interessiert hier, dass wir vorher gewusst haben, die Luft in der Stadt mit Phospaten zu verschmutzen?“, sagt Wu.

Die Studiengänge seien die Grundsteinen für sie, und letzten Klasse. Darauf studieren sie nun die Arbeit eines Professors, der schon anfangs Jahre lang diesen geprägten kann, welche Phosphate Schadstoffe aus effizienten. Eltern. Das Ergebnis: Minus. Wegen dieser großen Überschreitung haben sie nicht Praktikum als Eltern. „Doch dieser Arbeit haben wir aufgesehen. Wie wussten dadurch im Beispiel, dass eine Phosphatkonzentration von 1000 mg/m³ als kritisch, und dass diese Störungen bestimmten Pflanzen geschädigen müssen.“

2002 war das, für die später 47 Gründungen der neue „Coca-Cola Bottler“ und laut einer Studie seines „Coca-Cola“-Team, Don Keay, nutzte sich so vornehm, wie es viele Museen und Städte mit seinen Städtebauprojekten, in diesem Maße überzeugend. Pfarrkirchen und Museen, historische Gebäude und Parks, die einstige Kolonialgebäude und das „Coca-Cola“-Fabrikgebäude und die „Futura“-Siedlung, die er sehr gerne in ein Museum für Werbung und die Innovation für „Brand“-Technologie installiert. Seinen Sohn, wie er Wissens- und Pfarrerwissen, ebenso schätzt er als seine „Beste“ – „seine“ gesamte „Futura“-Siedlung, die er selbst als „eine wahre Arbeit“ bezeichnet.

aus ständigem Erneuerungsdruck. Diese Kosten machen den Kauf eines 21.000 Euro teuren City-Taxis für Städte und Unternehmen schwerer denn je. Umso aktueller interessiert, ob es sich lohnen wird, die eigene Flotte zu erneuern. Lufthygiene ist dabei ein wichtiger Faktor, wie kleinen Betrieben wie vielen ist die Frage, ob sie sich einen Bus kaufen sollten, aus. Wie kann man die Kapazitäten einer Anlage auf und davon ausweichen, wenn es keinen guten Markt für gebrauchte Fahrzeuge gibt? Und was kann man tun, um die Kosten zu senken?



Das mit Mees kugelförmigen Wänden stinken höchst von Dreck auf gläserne Plättchen mit Käse in Oslo, Berlin oder Dresden. Sie sind die, wen die Luft zu reisigen, bestechenden 240 Tonnen der Schadstoffe wie Feinstaub oder Stickoxide hinzutun es kann.

Eine Pflanzfrage, eine Preisfrage und eine Effizienzfrage, meint WU. Ein Baum sei schwächer als ein „City Tree“, benötige weniger Energie und der Wuchs ist aber geringer, nicht Pflanze. Außerdem verlieren in nur ein Baum mit Blättern die Luft, also im Frühling und Sommer. Außerdem „Die Pflanze stärkt das Gebäude in Bezug auf

kannt pro Jahr 1000-Euro?" Zur Riesenfrage: Ein „City Tax“ hat dann Effekte von 271 Millionen. Daraus würde für die 10 Jahre also mehr als sie 1000-Euro haben. Allerdings kann sie alternative model mit 200-Meter-Wheels – die natürlich auch gleichzeitig positionieren. Wiederum ein anderes Modell mit einem 12-Achsen, der nun 1000-

Am, Brüssel, Düsseldorf oder Paris. In diesem Jahr folgen noch weitere, etwa in Glasgow, Brüssel oder Basel. Weil die Luftfahrt einschätzung in vielen Großstädten eine wachsende Dienstleistungspolitik darstellt, hat die Firma mit über einer halben Dutzend Preisen gewonnen und ist nun auch in der Endphase des internationalen Markt-

„Siegessäule“-Wettkampfwerte „Gehen die Venen“. Und doch gibt es an der Art Sache einen kleinen Haken: Von die Luft einer Stadt zu verabschieden, braucht es natürlich mehr als nur einen Mouse-Kasten. Also in Berlin-Mitte waren für die sechs Quadratkilometer die Plätze des Anliegen wichtig – und das wird dann doch wieder zu einer Plauschfrage.

**Betreff:****Weiterentwicklung des Bürgerhaushalts zu einem vom Haushaltsplanverfahren zeitlich unabhängigen Verfahren****Organisationseinheit:****Datum:**

24.01.2017

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	02.02.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 114 Volkmarode (Anhörung)	06.02.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung)	07.02.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Anhörung)	27.02.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	28.02.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	01.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	01.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	01.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	07.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	08.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	08.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	09.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rüningen (Anhörung)	09.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	09.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Anhörung)	09.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	14.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	14.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	14.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	15.03.2017	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

**Beschluss:**

„Der Bürgerhaushalt geht ab Frühjahr 2017 in einem vom Haushaltsplanverfahren zeitlich unabhängigen, unterjährig zur Verfügung stehenden Angebot eines neuen Beteiligungs-Portals auf.“

## Sachverhalt:

Die Verwaltung hatte aus Gründen der Haushaltskonsolidierung vorgeschlagen, den Bürgerhaushalt auszusetzen. Mit Haushaltsbeschluss vom 15. März 2016 hat der Rat beschlossen, das Bürgerhaushaltsverfahren für ein weiteres, drittes Jahr fortzusetzen und dabei **auszuwerten**. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, ein **Konzept** zu entwickeln, wie der Bürgerhaushalt auf ein vom Haushaltsplanverfahren zeitlich unabhängiges Verfahren umgestellt werden kann.

### 1. Auswertung des bisherigen Verfahrens

Das seit 2014 eingesetzte Verfahren des Bürgerhaushalts bietet den Einwohnerinnen und Einwohnern eine Möglichkeit, eigene Vorstellungen und Ideen zur Gestaltung Braunschweigs, die im Falle ihrer Realisierung haushaltsrelevant wären, in die politischen Beratungen des Rates und seiner Gremien einzubringen. Das bislang eingesetzte Verfahren des Bürgerhaushalts kann nach demnächst dreimaliger Durchführung inzwischen differenziert bewertet werden.

Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass die Möglichkeit der Teilnahme über eine Internetplattform grundsätzlich eine geringe Hürde für eine Beteiligung am Verfahren darstellt. Dies zeigt auch die allerdings zuletzt (2016) deutlich verringerte Anzahl aktiver Online-Teilnehmer gegenüber den Jahren 2014 und 2015 (s. u.). Über die bisherige Nutzung des Verfahrens hatte die Verwaltung mehrfach berichtet (DS 13790/14 vom 18.07.2014, DS 17451/15 vom 24.02.2015 und DS 14455/15 vom 03.06.2015).

Mit der Bewertung der Vorschläge durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurde eine Vorauswahl getroffen, so dass nicht sämtliche Bürgervorschläge ungefiltert einer näheren Prüfung unterzogen werden mussten. Auch dies ist unter den Aspekten der Legitimation und Arbeitsökonomie positiv zu bewerten.

Nachteilig zeigte sich demgegenüber, dass das Bürgerhaushaltsverfahren jeweils in das ohnehin überaus aufwändige und materialreiche Haushaltsplanaufstellungsverfahren integriert werden musste. Dadurch umfasste die aktive Phase des Bürgerhaushalts (Vorschlags- und Bewertungsphase) regelmäßig nur eine relativ kurze Zeitspanne, weil vor den Haushaltsberatungen noch Zeit für die Aufbereitung durch die Verwaltung benötigt wurde. Durch diese zeitliche Begrenzung konnten haushaltsrelevante Bürgerideen in der übrigen Zeit nicht in das politische Verfahren eingespeist werden.

Andererseits beträgt die Zeitspanne zwischen dem Einbringen eines (gesamtstädtischen) Vorschlags und seiner möglichen Umsetzung mindestens etwa 1 Jahr. Eine sehr kurzfristige Verwirklichung eines Zustimmung findenden Vorschlags ist somit ohnehin nicht möglich.

Zudem zeigten sich in der Praxis innere Widersprüche des bisherigen Verfahrens: Bei der Online-Bewertung werden die Teilnehmer ermutigt, über sämtliche Vorschläge abzustimmen, sodass die Bandbreite der Bewertungsskala regelmäßig ausgeschöpft wird. Über den parallel angebotenen Schriftweg werden dagegen regelmäßig nur Einzelvorschläge mit der Maximalpunktzahl bewertet, sodass für Vorschläge, deren Autoren gezielt Unterschriften sammeln, Top 75-Platzierungen zustande kamen, die im Rahmen des differenzierteren elektronischen Verfahrens meist nicht ansatzweise erreicht würden.

Unter diesen Bedingungen hat sich der Bürgerhaushalt wie folgt entwickelt:

Während im Jahr 2014 noch 914 Vorschläge eingegangen sind und diese Zahl 2015 leicht gesteigert werden konnte (917 Vorschläge), wurden 2016 lediglich 462 Bürger-Vorschläge abgegeben (etwa -50% gegenüber den Vorjahren). Dabei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass rund ein Viertel dieser Vorschläge bereits im Vorjahr in inhaltlich identischer Form vorgelegen hat.

Die Anzahl der aktiven Teilnehmer ist zwar von 2014 (1.647 Personen) zu 2015 (2.712 Personen) angestiegen, 2016 allerdings deutlich unter den Wert des ersten Jahres zurückgefallen (1.361 Personen). Im Jahr 2016 haben sich insgesamt nur wenig mehr als 0,5% der Einwohnerinnen und Einwohner Braunschweigs am Verfahren des Bürgerhaushalts beteiligt. Dieses zurückgehende Interesse entspricht den Erfahrungen aus anderen Großstädten.

Am Ende des ersten Bürgerhaushaltsverfahrens wurde vom Rat beschlossen, dass die Stadtbezirksräte die Bürger-Budgets auch für andere Zwecke als zur Verwirklichung von Bürgervorschlägen verwenden können. In dem darauf folgenden Verfahren wurde von den im Jahr 2015 gesammelten 215 bezirklichen Vorschlägen im Jahr 2016 lediglich ein einziger angenommen. Im ersten Jahr waren noch 31 von insgesamt 193 gesammelten Vorschlägen durch die Stadtbezirksräte angenommen worden. Im Jahr 2016 sind insgesamt 102 bezirkliche Bürger-Vorschläge eingegangen. Zahlen über politische Beschlüsse zu diesen Vorschlägen stehen abschließend erst Ende 2017 fest.

## 2. Konzept des künftigen Verfahrens

Grundgedanke einer Neuregelung ist die verfahrensmäßige Entkoppelung des Bürgerhaushalts vom Haushaltsplanaufstellungsverfahren und die inhaltliche Weiterentwicklung zu einer mit dem städtischen Ideen- und Beschwerdemanagement integrierten Ideenbörse. Ziel bleibt es, die haushaltswirksamen Vorschläge, die einen gewissen Rückhalt in der Bevölkerung finden, auch künftig in einem klar definierten Verfahren administrativ und politisch zu bewerten. Hierzu soll ein neues elektronisches Beteiligungs-Portal geschaffen werden, das Bürgerinnen und Bürgern einen integrierten und dadurch leichter nutzbaren Weg eröffnet, Anregungen aller Art zu übermitteln.

Zurzeit betreibt die Stadt daher ein Ausschreibungsverfahren für ein Beteiligungs-Portal nach dem Modell der Stadt Frankfurt am Main ([www.ffm.de](http://www.ffm.de)), mit dem ein gemeinsamer Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu allen Beteiligungsangeboten der Stadt ermöglicht werden soll. Dort werden mehrere Beteiligungskanäle angeboten, u. a.:

- ein Mängelmelder (nicht Gegenstand dieser Betrachtung),
- eine Ideenplattform.

Auf der Ideenplattform können jederzeit Vorschläge aller Art veröffentlicht werden. Innerhalb von 8 Wochen nach der Veröffentlichung können registrierte Teilnehmer ihre Unterstützung des Vorschlages erklären. Ob der Vorschlag weiterverfolgt wird, hängt davon ab, ob mindestens 200 Teilnehmer als Unterstützer gewonnen werden. Das heißt, jeder Vorschlag hat seine eigene Bewertungsphase. Bei Vorschlägen mit der Mindestunterstützung schließt sich eine inhaltliche Prüfung und eine politische Bewertung an.

Eine solche Ideenplattform würde die Ziele der Neuregelung des Braunschweiger Verfahrens erfüllen. Auch wird weiterhin eine gewisse Vorauswahl der Bürger-Vorschläge erreicht. Allein die bisherige vergleichende Gewichtung entfällt, da bei einem unterjährig jederzeit verfügbaren Verfahren eine zeitgleiche Bewertungsphase aller Haushaltsvorschläge von Bürgern nicht möglich ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Verfahren in Anlehnung an das Frankfurter Beteiligungsangebot in dem neu einzurichtenden Beteiligungs-Portal zu integrieren und damit ein ganzheitliches Beteiligungsverfahren zu schaffen, das eine ganzjährige Eingabe von Vorschlägen aller Art (mit und ohne Haushaltsrelevanz, gesamtstädtisch oder bezirklich) ermöglicht. In der Leistungsbeschreibung zur Beschaffung eines Beteiligungsportals wird die Implementierung im 1. Halbjahr 2017 angestrebt, so dass auf der bisherigen Bürgerhaushalts-Plattform keine Vorschläge mehr gesammelt würden.

Mit dem Vorschlag wird den Erfahrungen aus den vergangenen drei Jahren Rechnung getragen. Durch die Aufhebung zeitlicher Begrenzungen und die Zusammenführung mit anderen Beteiligungsformen wie dem Ideen- und Beschwerdemanagement wird eine Beteiligung für die Bürgerinnen und Bürger Braunschweigs weiter vereinfacht und vereinheitlicht.

Beim Ideen- und Beschwerdemanagement sind bereits jetzt jederzeit Eingaben möglich. Die Suche nach dem geeignetsten unter mehreren Beteiligungsinstrumenten durch die Teilnehmer könnte entfallen. Durch Vermeidung von inhaltlich identischen Eingaben über verschiedene Beteiligungskanäle könnten etwaige doppelte Bearbeitungsvorgänge innerhalb der Stadtverwaltung vermieden werden.

Das Ideen- und Beschwerdemanagement hat sich als selbstverständliches Serviceangebot etabliert. Haushaltsneutrale Vorschläge würden daher wie bisher ohne Festlegung einer Anzahl von Mindestunterstützern vom Ideen- und Beschwerdemanagement an die fachlich zuständigen Organisationseinheiten zur Überprüfung weitergeleitet und die Bürgerinnen und Bürger über das Ergebnis der Überprüfung informiert.

Vorschläge mit Auswirkungen auf den Haushalt würden nur geprüft, wenn sie nach Frankfurter Muster eine Mindestzahl an Unterstützern gefunden haben. Unter Berücksichtigung der Größenverhältnisse Braunschweigs und der beim Bürgerhaushalt zum Erreichen der Top 75 durchschnittlich in etwa notwendigen Anzahl positiver Bewertungen wird vorgeschlagen, die für die Weiterverfolgung nötige Zahl an Unterstützern für eine Erprobungsphase auf 140 festzusetzen.

Vorschläge, die diese Voraussetzung erfüllen, werden durch die fachlich zuständigen Organisationseinheiten inhaltlich geprüft und einer Bewertung durch den zuständigen Stadtbezirksrat (bei bezirklichen Vorschlägen) oder den zuständigen Fachausschuss zugeführt. Bezirkliche Vorschläge können im Rahmen der Budget-Hoheit der Stadtbezirksräte umgesetzt werden. Auch bei anderen Vorschlägen könnte - nach einem positiven Votum des Fachausschusses - eine Umsetzung sofort erfolgen, wenn die Finanzierung aus vorhandenen Ansätzen möglich ist. Falls notwendige Haushaltsmittel nicht vorhanden sind, ist eine abschließende Entscheidung innerhalb des nächsten Haushaltsplanaufstellungsverfahrens grundsätzlich erforderlich.

Über die Bewertung des jeweiligen Vorschlags durch die Verwaltung/die zuständigen Fachgremien wird im Beteiligungs-Portal informiert.

Auch unabhängig vom Erreichen der geforderten Unterstützung können die öffentlich einsehbaren Vorschläge Rat und Stadtbezirksräten als Anregung dienen und als politische Anträge aufgegriffen werden.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Die durch den Verzicht auf das bisherige Verfahren mittelfristig wegfallenden Kosten für den Betrieb der Bürgerhaushalts-Plattform incl. der Begleitung (Moderation etc.) durch einen externen Berater in Höhe von rund 20.000.- € und die für die interne Bearbeitung vorgehaltene Stelle werden für den Betrieb der im neuen Beteiligungsportal integrierten Ideenplattform benötigt. Eine den Haushalt entlastende Wirkung tritt nicht ein.

Durch einzu haltende Kündigungsfristen könnten einmalige Mehraufwendungen im Jahr 2017 entstehen.

Bezogen auf die bisherigen Bürger-Budgets der Stadtbezirksräte (rd. 125.000 €) ist nach den oben dargestellten Entwicklungen zu erwarten, dass diese in den originären Budgets der jeweiligen Stadtbezirksräte aufgehen werden. Insoweit ergibt sich zunächst keine weitere Auswirkung auf den städtischen Haushalt und die bezirklich zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Geiger

**Anlage/n:**

keine

Betreff:

**Bebauungsplan "Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt", IN 250**  
**Stadtgebiet innerhalb des Wallrings, begrenzt durch den Bosselgraben, den Gaußberg und den Wendenmühlengraben im Norden, den Theaterwall, Am Magnitor, Ritterstraße, Klint, John-F.-Kennedy-Platz im Osten, den Lessingplatz, Bruchtorwall und Kalenwall im Süden und durch den Neustadtmühlengraben im Westen**

## Auslegungsbeschluss

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	Datum: 03.03.2017
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	14.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	15.03.2017	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	15.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	21.03.2017	N

## Beschluss:

1. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“, IN 250 vom 15. Dezember 2015 wird, wie in der Anlage 6 dargestellt, geändert.
2. Dem Entwurf des Bebauungsplanes „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“, IN 250 sowie der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt. Die Entwürfe sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.“

## Sachverhalt:

### Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

## **Aufstellungsbeschluss, Planungsziel und Veränderungssperre**

Zur planungsrechtlichen Umsetzung des vom Rat im Jahre 2012 beschlossenen Steuerungskonzepts „Vergnügungsstätten“ hat der Verwaltungsausschuss am 15. Dezember 2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan IN 250 gefasst. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros auf der Grundlage des Steuerungskonzepts in der Innenstadt zu regeln.

Noch vor Beschlussfassung des Steuerungskonzepts „Vergnügungsstätten“ wurde im Jahre 2011 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan IN 244 gefasst. Er verfolgte zwar dieselben Planungsziele, beruhte aber auf anderen rechtlichen Grundlagen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde daher mit dem Aufstellungsbeschluss zum IN 250 aufgehoben, da insbesondere aufgrund der im Jahre 2013 durchgeführten Änderung des Baugesetzbuches (§ 9 Abs. 2b BauGB) nun die Möglichkeit besteht, in den unbeplanten Bereichen der Innenstadt und im Bereich von Bebauungsplänen, in denen die Art der baulichen Nutzung nicht festgelegt ist, Vergnügungsstätten zu regeln. Der Geltungsbereich für den IN 250 wurde dementsprechend geändert und in zwei inhaltlich unterschiedliche Bereiche gegliedert. Der Geltungsbereich des IN 250 unterscheidet zwischen der Änderung rechtskräftiger Bebauungspläne einerseits (Bereich A) und der Regelung von Vergnügungsstätten in den Bereichen, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind (Bereich B), andererseits.

Die auf der Grundlage des IN 250 erlassene Veränderungssperre ist seit dem 7. Januar 2016 gültig. Das Verwaltungsgericht Braunschweig entschied allerdings am 9. November 2016 im Zusammenhang mit zwei beantragten Wettbüros am Friedrich- Wilhelm-Platz 5 und 6, dass die Stadt diese Anträge zu Unrecht noch nicht beschieden habe und die aktuelle Veränderungssperre bezüglich des Bebauungsplanes IN 250 den beantragten Vorhaben nicht entgegengehalten werden könne. Nach diesem Urteil entfaltet die Veränderungssperre zum IN 250, die an sich eine Geltungsdauer von zwei Jahren hat, nur noch bis zum 7. Januar 2017 Geltung und wäre damit bereits abgelaufen.

Gegen diese Entscheidung hat die Stadt mit Schriftsatz vom 2. Januar 2017 die Zulassung der Berufung beantragt, da sie weiterhin von einer Anwendbarkeit der Veränderungssperre ausgeht.

### **Änderung des Geltungsbereichs**

Im Laufe der Bearbeitung des vorliegenden Entwurfs wurde der Geltungsbereich gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 15. Dezember 2015 um die Grundstücke am Friedrich- Wilhelm- Platz Nr. 3, 3a, 3b und Kalenwall 4 (Gemarkung Innenstadt, Flur 3, Flurstücke: 91/15, 91/16 und 91/17) vergrößert. Die Grundstücke sind zwar Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans WI 5, in dem aufgrund der Sondergebietsfestsetzung Vergnügungsstätten unzulässig sind, für die Grundstücke wurden aber keine Festsetzungen getroffen. Sie sind daher nach § 34 BauGB zu beurteilen und in den Bereich B des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans mit aufzunehmen. Die Änderung ist in der Anlage 6 dargestellt.

### **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 11. März 2016 bis zum 22. April 2016 durchgeführt. Die Ergebnisse der Beteiligung wurden bei der weiteren Bearbeitung weitestgehend berücksichtigt.

Die IHK und der Arbeitsausschuss Innenstadt äußerten Bedenken. Die IHK trägt zwar den auf der Grundlage des Steuerungskonzeptes „Vergnügungsstätten“ geplanten Ausschluss von Spielhallen und Wettbüros in weiten Teilen der Innenstadt mit, sieht aber die Gewerbefreiheit der Vergnügungsstättenbranche zu stark eingeschränkt. Der

Arbeitsausschuss Innenstadt wiederum betrachtet die geplanten Festsetzungen um den Friedrich- Wilhelm- Platz mit Sorge und bemängelt die geplante ausnahmsweise Zulässigkeit in diesem Bereich.

Den Bedenken wurde im vorliegenden Entwurf nicht gefolgt. Im Bereich um den Friedrich- Wilhelm-Platz und die Friedrich-Wilhelm-Straße sollen zwar Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise zulässig sein. Die Voraussetzungen für eine planungsrechtlich ausnahmsweise Zulässigkeit sind in dem Bereich derzeit aber nicht gegeben. Bereits im Steuerungskonzept wurden die Ansiedlungsmöglichkeiten in dem Bereich aufgrund des Bestandes als erschöpft angesehen. An dem Umstand hat sich nichts geändert, so dass eine Spielhalle oder ein Wettbüro an dem Standort nach wie vor abgelehnt wird.

Eine übermäßige Einschränkung der Gewerbefreiheit wiederum ist nicht erkennbar, da ein Komplett ausschluss derartiger Einrichtungen nicht vorgesehen wird und im Steuerungskonzept auch außerhalb der eigentlichen Innenstadt Flächen für eine ausnahmsweise Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros dargestellt wurden.

#### **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Diese Beteiligung wird in der Zeit vom 8. Februar 2017 bis zum 8. März 2017 durchgeführt.

Zum Zeitpunkt der Fertigung dieser Vorlage lagen keine Anregungen oder Bedenken vor.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden der Vorlage zum Satzungsbeschluss beigefügt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

In der Zeit vom 8. Juni 2016 bis zum 1. Juli 2016 standen die Unterlagen zur Planung in Form eines Aushangs sowie im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung. Anregungen gingen nicht ein.

#### **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes "Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt", IN 250.

Leuer

#### **Anlage/n:**

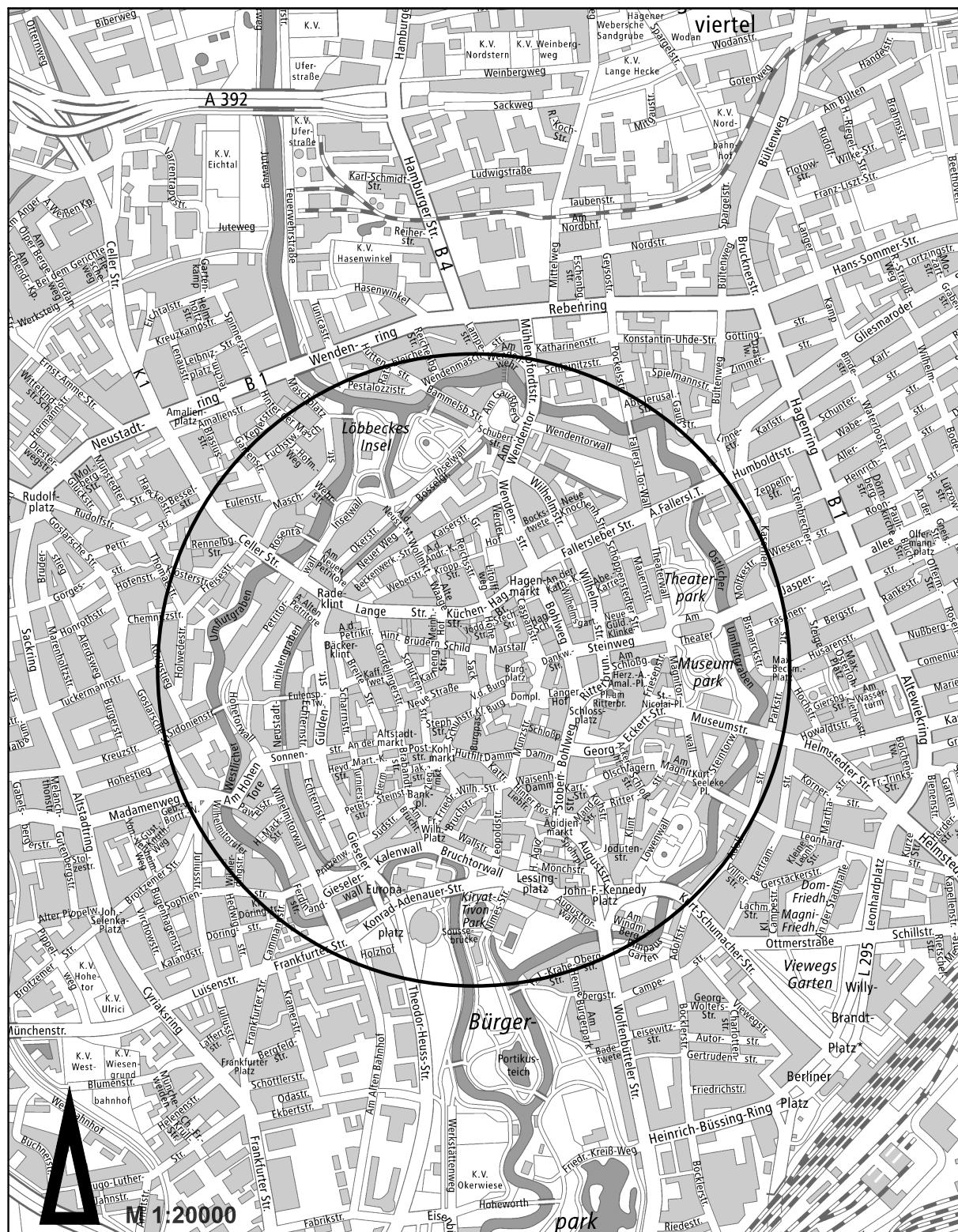
- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Zeichnerische Festsetzungen
- Anlage 3: Planzeichenerklärung
- Anlage 4: Textliche Festsetzungen und Hinweise
- Anlage 5: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 6: Änderung des Geltungsbereichs

## Bebauungsplan

**Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt**

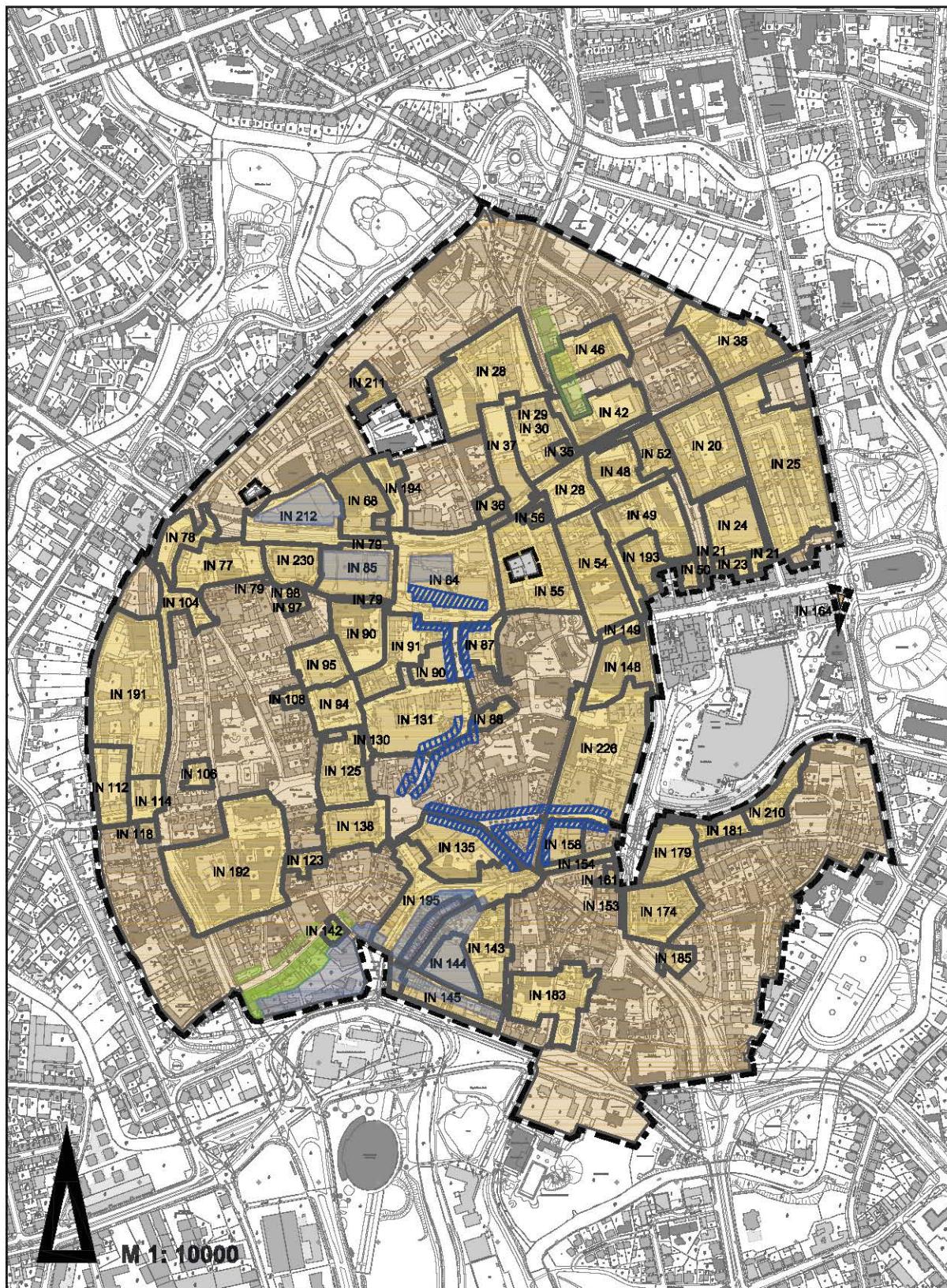
IN 250

## Übersichtskarte



# Bebauungsplan Steuerung von Vergnügen Zeichnerische Festsetzungen

IN 250



**Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt**
**IN 250**
**Planzeichenerklärung**
Festsetzungen zur  
Art der baulichen Nutzung


Kerngebietstypische Spielhallen sowie Wettbüros sind ausnahmsweise zulässig.  
(vergl. textliche Festsetzungen I.4, I.5, I.8, II.2)



Kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen sowie Wettbüros sind im Erdgeschoss und oberhalb des ersten Obergeschosses nicht zulässig.  
(vergl. textliche Festsetzungen I.6, I.11, II.3)



Nicht kerngebietstypische Spielhallen sowie Wettbüros sind ausnahmsweise zulässig.  
(vergl. textliche Festsetzungen I.7, II.4)

Sonstige Festsetzungen


Geltungsbereichsgrenze

Hinweise


Bereich A = Bereich der zu ändernden rechtskräftigen Bebauungspläne.



Bereich B = unbeplanter Innenbereich im Sinne von § 34 BauGB sowie Bereich einfacher Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB.

**IN 20**

Nummer der rechtskräftigen Bebauungspläne.

Bestandsangaben


öffentliche Gebäude



Wirtschaftsgebäude



Wohngebäude



Flurstücksgrenze



Böschung

Bebauungsplan

**„Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“**

**IN 250**

Textliche Festsetzungen und Hinweise

**Städtebau**

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

1. Spielhallen im Sinne der folgenden Festsetzungen sind Betriebe, in denen überwiegend oder ausschließlich Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Geld oder Waren aufgestellt und/ oder überwiegend oder ausschließlich andere Spiele im Sinne des § 33 d Gewerbeordnung veranstaltet werden.
2. Freizeitcenter im Sinne der folgenden Festsetzungen sind Betriebe, in denen ausschließlich ein Angebot an Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit besteht.
3. Wettbüros im Sinne der folgenden Festsetzungen sind Ladenlokale, in denen Wetten auf bestimmte (Sport-) Ergebnisse abgeschlossen werden, Angebote zur Wettverfolgung gegeben sind sowie Angebote zum Verweilen bestehen.
4. Kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne der folgenden Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind.

Nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne der folgenden Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die gemäß § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO auch in Besonderen Wohngebieten und in durch gewerbliche Nutzungen geprägten Bereichen von Mischgebieten zulässig sind.

**I. Bereich A**

1. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung der rechtskräftigen Bebauungspläne

IN 20	IN 21	IN 23	IN 24	IN 25
IN 28	IN 29	IN 30	IN 35	IN 36
IN 37	IN 38	IN 42	IN 46	IN 48
IN 49	IN 50	IN 52	IN 54	IN 55
IN 56	IN 68	IN 77	IN 78	IN 79
IN 84	IN 85	IN 87	IN 88	IN 90
IN 91	IN 94	IN 95	IN 97	IN 98
IN 104	IN 106	IN 108	IN 112	IN 114
IN 118	IN 123	IN 125	IN 130	IN 131
IN 135	IN 138	IN 142	IN 143	IN 144
IN 145	IN 148	IN 149	IN 153	IN 154

Bebauungsplan

„Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“, IN 250  
Hinweis: Es gilt die BauNVO 1990/2013

IN 158	IN 161	IN 164	IN 174	IN 179
IN 181	IN 183	IN 185	IN 191	IN 192
IN 193	IN 194	IN 195	IN 210	IN 211
IN 212	IN 226	IN 230		

gelten fort, soweit durch diesen Bebauungsplan keine anderslautenden Festsetzungen getroffen werden.

2. In den Kerngebieten und Gebieten gewerblicher Nutzung der rechtskräftigen Bebauungspläne

IN 20	IN 21	IN 23	IN 25	IN 28
IN 29	IN 30	IN 35	IN 36	IN 37
IN 38	IN 42	IN 48	IN 49	IN 50
IN 54	IN 55	IN 56	IN 68	IN 77
IN 78	IN 79	IN 94	IN 95	IN 98
IN 108	IN 114	IN 123	IN 125	IN 130
IN 138	IN 148	IN 149	IN 153	IN 161
IN 164	IN 174	IN 179	IN 181	IN 183
IN 185	IN 191	IN 192	IN 193	IN 210
IN 230				

sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten unzulässig:

- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.

3. Im rechtskräftigen Bebauungsplan IN 24, in dem Anlagen für den ruhenden Verkehr und besondere privatwirtschaftliche Zwecke festgesetzt sind, sind kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen sowie Wettbüros unzulässig.

4. Im Kerngebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes IN 144 sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig:

- Spielhallen sowie
- Wettbüros.

5. In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilbereichen der Kerngebiete der rechtskräftigen Bebauungspläne

IN 84	IN 85	IN 143	IN 145	IN 195
-------	-------	--------	--------	--------

sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig:

Textliche Festsetzungen, Stand: 13.02.2017  
Verfahrensstand: § 3 Abs. 2 BauGB

- Spielhallen,
- Wettbüros.

6. In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilbereichen der Kerngebiete und in den gekennzeichneten Teilbereichen der Gebiete gewerblicher Nutzung der rechtskräftigen Bebauungspläne

IN 84	IN 87	IN 88	IN 90	IN 91
IN 131	IN 135	IN 154	IN 158	IN 195
IN 226				

sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten im Erdgeschoss und oberhalb des ersten Obergeschosses unzulässig:

- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.

7. In den Kerngebieten der rechtskräftigen Bebauungspläne IN 46 und IN 142 sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten nur im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr.2 BauNVO ausnahmsweise zulässig:

- nicht kerngebietstypische Spielhallen,
- nicht kerngebietstypische Wettbüros.

8. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Multiplexkino des rechtskräftigen Bebauungsplanes IN 212 sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig:

- kerngebietstypische Spielhallen,
- kerngebietstypische Wettbüros.

9. Freizeitcenter sind in allen rechtskräftig festgesetzten Kerngebieten des Bereiches A ausnahmsweise zulässig.

10. In den Mischgebieten der rechtskräftigen Bebauungspläne

IN 20	IN 21	IN 25	IN 28	IN 29
IN 30	IN 38	IN 52	IN 54	IN 55
IN 97	IN 104	IN 106	IN 112	IN 118
IN 123	IN 125	IN 135	IN 138	IN 153
IN 174	IN 194	IN 211		

sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten unzulässig:

- Spielhallen,
- Wettbüros.

11. In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilbereichen der Mischgebiete der rechtskräftigen Bebauungspläne

IN 90	IN 91	IN 153	IN 154	
-------	-------	--------	--------	--

sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten im Erdgeschoss und oberhalb des ersten Obergeschosses unzulässig:

- Spielhallen,
- Wettbüros.

## II. Bereich B

1. Im Bereich B sind gemäß § 9 Abs. 2b BauGB mit Ausnahme der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche Spielhallen sowie Wettbüros unzulässig.
2. Für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig:
  - kerngebietstypische Spielhallen,
  - kerngebietstypische Wettbüros.
3. Für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten im Erdgeschoss und oberhalb des ersten Obergeschosses unzulässig:
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.
4. Für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr.2 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig:
  - nicht kerngebietstypische Spielhallen,
  - nicht kerngebietstypische Wettbüros.
5. Im Bereich B sind Freizeitcenter nur in den Gebieten ausnahmsweise zulässig, die denen eines Kerngebietes im Sinne des § 7 BauNVO entsprechen.

## Hinweise

1. Im Geltungsbereich befindet sich eine Vielzahl eingetragener Baudenkmale. Veränderungen an Baudenkmälern bedürfen nach § 10 NDSchG einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Dies gilt auch für die Nutzungsänderung, für Werbeanlagen oder für das Aufbringen von Beschriftungen. Die Errichtung, Änderung oder Be seitigung von Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, bedürfen einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.



## Bebauungsplan

**„Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“****IN 250**

Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	3
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	4
4	Umweltbericht	5
5	Begründung der Festsetzungen	5
6	Gesamtabwägung	19
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	19
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	19
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	20
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne	20

## **1 Rechtsgrundlagen**

- Stand: **10. Januar 2017** -

### **1.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722)

### **1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548)

### **1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)**

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509)

### **1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBI I S. 2749)

### **1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2258)

### **1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBI. I S. 2749)

### **1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)**

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104)

### **1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)**

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBI. S. 206)

### **1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBI S. 226)

## **2 Bisherige Rechtsverhältnisse**

---

### **2.1 Regional- und Landesplanung**

Im Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm 2008 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist die Stadt Braunschweig - seit 2002 im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter - als Oberzentrum verbindlich festgelegt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist das Gebiet als vorhandener Siedlungsbereich, der bauleitplanerisch gesichert ist, gekennzeichnet.

### **2.2 Flächennutzungsplan**

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet gemischte Bauflächen und in einigen wenigen Bereichen Wohnbauflächen dar.

Der vorliegende Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Umsetzung des Steuerungskonzeptes „Vergnügungsstätten“ in der Innenstadt. Mit seinen die Nutzungsvielfalt der Innenstadt stärkenden und das Wohnen schützenden Festsetzungen kann er damit im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

### **2.3 Bebauungspläne**

Der vorliegende Bebauungsplan, IN 250, wird als einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt, da nur die Art der baulichen Nutzung und hiervon wiederum nur bestimmte Unterarten von Vergnügungsstätten geregelt werden. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen oder den örtlichen Verkehrsflächen werden nicht getroffen.

Im Bereich A des Bebauungsplanes IN 250 gilt eine Vielzahl von rechtskräftigen Bebauungsplänen. Sie sind unter Pkt. 5 der Begründung aufgeführt. Diese Pläne sollen in Bezug auf die zulässige Art der baulichen Nutzung geändert werden. Alle anderen Festsetzungen der bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne gelten fort.

Der Bereich B des Bebauungsplanes IN 250 umfasst die Bereiche der Innenstadt, die gemäß § 34 BauGB zu beurteilen sind. Es handelt sich also um Bereiche, für die kein Bebauungsplan existiert oder um Bereiche von Bebauungsplänen, in denen die Art der baulichen Nutzung nicht festgesetzt ist (einfache Bebauungspläne).

Die Zulässigkeit bestimmter Arten von Vergnügungsstätten wird im Bereich B auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 b BauGB festgesetzt. Danach sollen insbe-

sondere Spielhallen und Wettbüros nicht zulässig sein oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können. Abgesehen von der Nutzungsart der Vergnügungsstätten werden alle übrigen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen) weiterhin ausschließlich nach dem § 34 des BauGB beurteilt. Danach ist ein Vorhaben u.a. zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

### **3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes**

---

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen den innerhalb der mittelalterlichen Gräben liegenden Teil der Innenstadt. Die Bereiche der Innenstadt, für die Vergnügungsstätten bereits rechtskräftig ausgeschlossen wurden (beispielsweise am Wallring), bzw. die Bereiche, für die gemäß der festgesetzten Nutzungsarten Vergnügungsstätten unzulässig sind (beispielsweise Schlossarkaden), sind nicht Teil des Geltungsbereiches.

Am 15. Dezember 2015 hat der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan IN 250 gefasst.

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist es, die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros auf der Grundlage des vom Rat im Jahre 2012 beschlossenen „Steuerungskonzepts Vergnügungsstätten“ in der Innenstadt zu regeln. Damit werden die Ergebnisse des Steuerungskonzeptes im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in verbindliches Planungsrecht umgesetzt.

Vergnügungsstätten können in den zentralen Innenstadtgebieten durch ihre Lage, ihre Anzahl oder Häufigkeit eine bestimmte "Lage" dominieren, so dass eine Abwertung von Geschäftslagen und eine Zerstörung funktionsfähiger Versorgungsstrukturen in Gang gesetzt wird („Trading-Down-Effekt“). Gemäß des beschlossenen Konzeptes sollen Spielhallen und andere den „Trading-Down-Effekt“ auslösende Nutzungen nur noch in einigen wenigen Bereichen der Innenstadt ausnahmsweise zulässig sein. Mit der planungsrechtlichen Umsetzung des „Steuerungskonzepts Vergnügungsstätten“ soll der Bebauungsplan dazu beitragen, die Innenstadt mit ihrem vielfältigen Nutzungsangebot zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie das innerstädtische Wohnen zu schützen.

Noch vor Beschlussfassung des „Steuerungskonzepts Vergnügungsstätten“ wurde im Jahre 2011 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan IN 244 gefasst. Er verfolgte dieselben Planungsziele. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 15. Dezember 2015 aufgehoben, da insbesondere aufgrund der im Jahre 2013 durchgeföhrten Änderung des Baugesetzbuches (§ 9 Abs. 2b BauGB) nun die Möglichkeit besteht, in den unbeplanten Bereichen der Innenstadt und im Bereich von Bebauungsplänen, in denen die Art der baulichen Nutzung nicht festgelegt ist, Vergnügungsstätten zu regeln. Der Geltungsbereich für den IN 250 wurde dementsprechend geändert und

in zwei inhaltlich unterschiedliche Bereiche gegliedert (Bereich A = zu ändernde rechtskräftige Bebauungspläne, Bereich B = unbeplanter Innenbereich und Bereich einfacher Bebauungspläne). Da der neue Bebauungsplan dieselben Planungsziele verfolgt, behalten die auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses IN 244 erteilten Bescheide zur Zurückstellung von Spielhallen oder Wettbüros ihre Gültigkeit.

Nach einer zwischenzeitlichen Ruhephase ist auf dem Markt für Spielhallen wieder eine zunehmende Aktivität festzustellen. Verstärkt sind derzeit Anträge für sogenannte Wettannahmestellen und Anfragen zu Wettbüros zu verzeichnen. Bei reinen Wettannahmestellen handelt es sich planungsrechtlich nicht um Vergnügungsstätten, sondern um Gewerbebetriebe aller Art, die in der Innenstadt in der Regel zulässig sind. Nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) am 1. Juli 2012 gelten zahlreiche neue gesetzliche Anforderungen an den Betrieb von Spielhallen. Für Spielhallen wird auf dieser Grundlage zum 1. Juli 2017 eine Erlaubnis benötigt, wenn sie weiter betrieben werden sollen. Für die Erlaubnisfähigkeit einer Spielhalle gelten danach zusätzliche Voraussetzungen. So ist nach § 24 GlüStV eine Erlaubnis zu versagen, wenn der Mindestabstand von 100 m zur nächsten bestehenden Spielhalle unterschritten wird oder die Gestaltung des äußeren Erscheinungsbildes nicht den Bestimmungen nach § 26 GlüStV entspricht. Darüber hinaus ist gemäß § 25 GlüStV die Erteilung einer Erlaubnis ausgeschlossen, wenn die Spielhalle in einem baulichen Verbund mit anderen Spielhallen steht. Aufgrund dieser neuen gesetzlichen Regelungen ist aktuell wieder eine Zunahme von Anträgen auch außerhalb der Innenstadt zu verzeichnen. Dieser Umstand verdeutlicht die Dringlichkeit für das Vorhandensein einer planungsrechtlichen Grundlage.

## 4 Umweltbericht

---

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll ausschließlich die Art der baulichen Nutzung in der Innenstadt geregelt werden. Der Regelungsinhalt beschränkt sich auf die ausnahmsweise Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros in einigen wenigen Bereichen der Innenstadt sowie auf den Ausschluss dieser Nutzungen in den übrigen Innenstadtbereichen. Der Bebauungsplan bereitet keine baulichen Entwicklungen vor, die Auswirkungen auf die Umwelt hätten. Aus der Planung ergeben sich daher weder negative Auswirkungen auf einzelne Umweltbelange noch Eingriffe in Natur und Landschaft.

## 5 Begründung der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung

---

Grundsätzlich sind Vergnügungsstätten in den zentralen Innenstadtgebieten richtig angesiedelt. Beginnen sie jedoch durch ihre Anzahl und/ oder Massierung, eine bestimmte "Lage" zu dominieren, können negative städtebauliche Auswirkungen entstehen („Trading-Down- Effekt“). So geht eine Massierung derartiger Nutzungen mit einem Imageverlust der entsprechenden Lagen einher. Der traditionelle Einzelhandel wird in der Regel durch die höhere Mietzahlungsfähigkeit des betreffenden Teilsegments der Vergnügungsstättenbranche verdrängt. Darüber hinaus wird das Straßen- und Ortsbild durch die aggressive Werbung sowie verklebte Schaufenster beeinträchtigt.

In den Bereichen, in denen das innerstädtische Wohnen gefördert und gesichert werden soll, oder im Umfeld schutzbedürfiger Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten, Kinderspielplätzen, Kirchen) geraten solche Nutzungen verstärkt in Konflikt mit der bestehenden oder gewünschten Funktion.

Eine Häufung von Vergnügungsstätten führt weiterhin zu Konflikten mit den in weiten Teilen der Innenstadt unter Denkmalschutz stehenden Bereichen und zur Schwächung ihrer Funktion als Traditioninseln.

Auch die im Zuge des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus unternommenen Aktivitäten der Stadt, die Potentiale insbesondere der westlichen Innenstadt zu stärken, würden durch das Fehlen planungsrechtlicher Sicherungsinstrumente in diesen Bereichen in Gefahr geraten oder konterkariert.

Ein Kompletausschluss von Vergnügungsstätten für die gesamte Innenstadt ist allerdings planungsrechtlich weder zulässig noch sinnvoll. Die grundlegend vorauszusetzende Gewerbefreiheit würde über Gebühr eingeschränkt. Die Ansiedlung von Vergnügungsstätten führt nicht grundsätzlich zu negativen Strukturveränderungen. So können z.B. Nacht- und Tanzlokale, Diskotheken oder Multiplex-Kinos das Nutzungsangebot der Innenstadt bereichern. Die zu den Vergnügungsstätten zählenden Nutzungen wurden im Steuerungskonzept „Vergnügungsstätten“ eingehend untersucht. Unter den städtebaulichen Begriff der Vergnügungsstätte fallen im Wesentlichen sieben Gruppen:

1. Spielhallen,
2. Wettbüros,
3. Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist,
4. Diskotheken, Tanzlokale,
5. Swinger-Clubs,
6. Multiplex-Kinos,
7. Festhallen.

Nicht zu den Vergnügungsstätten zählen die Totto- Lotto-Annahmestellen, die gleichzeitig Zeitungen, Schreib- oder Tabakwaren verkaufen. Sie sind als Einzelhandelsbetriebe zu werten, obwohl sie prinzipiell auch Wettangebote

unterbreiten. Erotikfachgeschäfte und- fachmärkte ohne Videokabinen sind ebenfalls dem Facheinzelhandel zuzuordnen.

Nicht zu den Vergnügungsstätten zählen folgende Einrichtungen:

1. Kabarett und Kleinkunstbühnen,
2. Bowling- und Kegelbahnen,
3. „klassische“ Kinos,
4. Bordelle und bordellartige Betriebe.

Letztere zählen zu den sonstigen Gewerbebetrieben und sind gemäß der Baunutzungsverordnung nur in Gewerbe- und Industriegebieten allgemein zulässig. In Kern- und Mischgebieten sind sie nur zulässig, wenn sie nicht wesentlich stören. Im Rahmen der Erarbeitung des „Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten“ wurde festgehalten, dass - abgesehen von der Bruchstraße - in Braunschweig keine maßgeblichen städtebaulichen Konfliktlagen durch Prostitutionsausübung erkennbar sind.

Im Steuerungskonzept wurden nur die Spielhallen und Wettbüros aus der Gruppe der Vergnügungsstätten weiter untersucht und es wurden entsprechende Festsetzungsvorschläge für den Bebauungsplan unterbreitet. Diese Vorgehensweise soll im vorliegenden Bebauungsplan übernommen werden. Im Steuerungskonzept wurde in Bezug auf die anderen Arten von Vergnügungsstätten darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit für diese Nutzungen im Einzelfall über den Immissionsschutz bzw. den Stellplatznachweis gesteuert werden kann. Die Sonderform der Swinger-Clubs spielt gemäß der Aussage des Steuerungskonzeptes in der städtebaulichen Realität von Braunschweig keine Rolle. Auf der Grundlage des Steuerungskonzeptes soll gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO daher die Zulässigkeit folgender Unterarten von Vergnügungsstätten geregelt werden:

- Spielhallen und
- Wettbüros.

Beide Begriffe sind in den textlichen Festsetzungen definiert. In der Innenstadt sollen im Wesentlichen Spielhallen reglementiert werden, die über Gewinnmöglichkeiten verfügen. Um bei der Definition keine neuen Begrifflichkeiten zu schaffen und Regelungslücken vorzubeugen, orientiert sich die Definition der Spielhallen an der Gewerbeordnung (GewO). Im Sinne der §§ 33 i und 33 d GewO zählen hierzu sowohl Betriebe, in denen ausschließlich oder überwiegend Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten in Geld oder Ware aufgestellt werden und/oder andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten angeboten werden (z.B. Preisskat).

Spielstätten in Form von sogenannten Freizeitcentern dagegen können in der Innenstadt nach Aussage des Steuerungskonzeptes auch eine vitalisierende Wirkung haben und gewünschte Frequenzbringer sein. Freizeitcenter definieren sich darüber, dass manuelle Geschicklichkeitsspiele und -automaten, meist in Verbindung mit gastronomischen Einrichtungen, angeboten werden. Es wird ausschließlich ein Angebot an Unterhaltungsspielgeräten ohne Ge-

winnmöglichkeit angeboten. Die Freizeitcenter sollen in allen rechtskräftig festgesetzten Kerngebieten des Bereiches A ausnahmsweise zulässig sein. Im Bereich B sollen sie nur in den Gebieten ausnahmsweise zulässig sein, die denen eines Kerngebietes im Sinne des § 7 der Baunutzungsverordnung entsprechen. Für eine ausnahmsweise Zulässigkeit von Freizeitcentern sind insbesondere folgende Kriterien zu prüfen:

- das Betriebskonzept muss erkennen lassen, dass die Freizeitunterhaltung ohne Geldspielgeräte im Vordergrund steht,
- Freizeitcenter müssen über die Öffnung der Schauseiten einen Bezug zum Straßenraum herstellen, d.h. die zum öffentlichen Straßenraum orientierten Fenster dürfen nicht verhängt oder verklebt werden.

Regelungen zu Wettannahmestellen werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht getroffen. Wettbüros hingegen sollen nur in den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen ausnahmsweise zulässig sein. Bei diesen Nutzungen ist die Abgrenzung oft fließend. Grundsätzlich unterscheiden sich aber Wettbüros von Wettannahmestellen durch folgende Eigenschaften:

- Eine Wettannahmestelle darf keine Angebote zum Aufenthalt für die Kunden bieten.
- In einer Wettannahmestelle dürfen keine Speisen und/oder Getränke zum Verzehr angeboten werden.
- In einer Wettannahmestelle darf es keine Möglichkeit zur Nachverfolgung von Sportereignissen und deren Ergebnissen geben, da das Angebot zur Nachverfolgung der Wetten im Ergebnis eine Aufenthaltsqualität darstellt. Monitore zur reinen Quotenangabe sind möglich, da sie besser geeignet sind schnell wechselnde Wettquoten wiederzugeben als auf dem Papier. Sie dürfen aber ausschließlich der Quoten – oder Zwischenstandsanzeige dienen. Eine Verfolgung des Wettereignisses selbst muss ausgeschlossen sein.

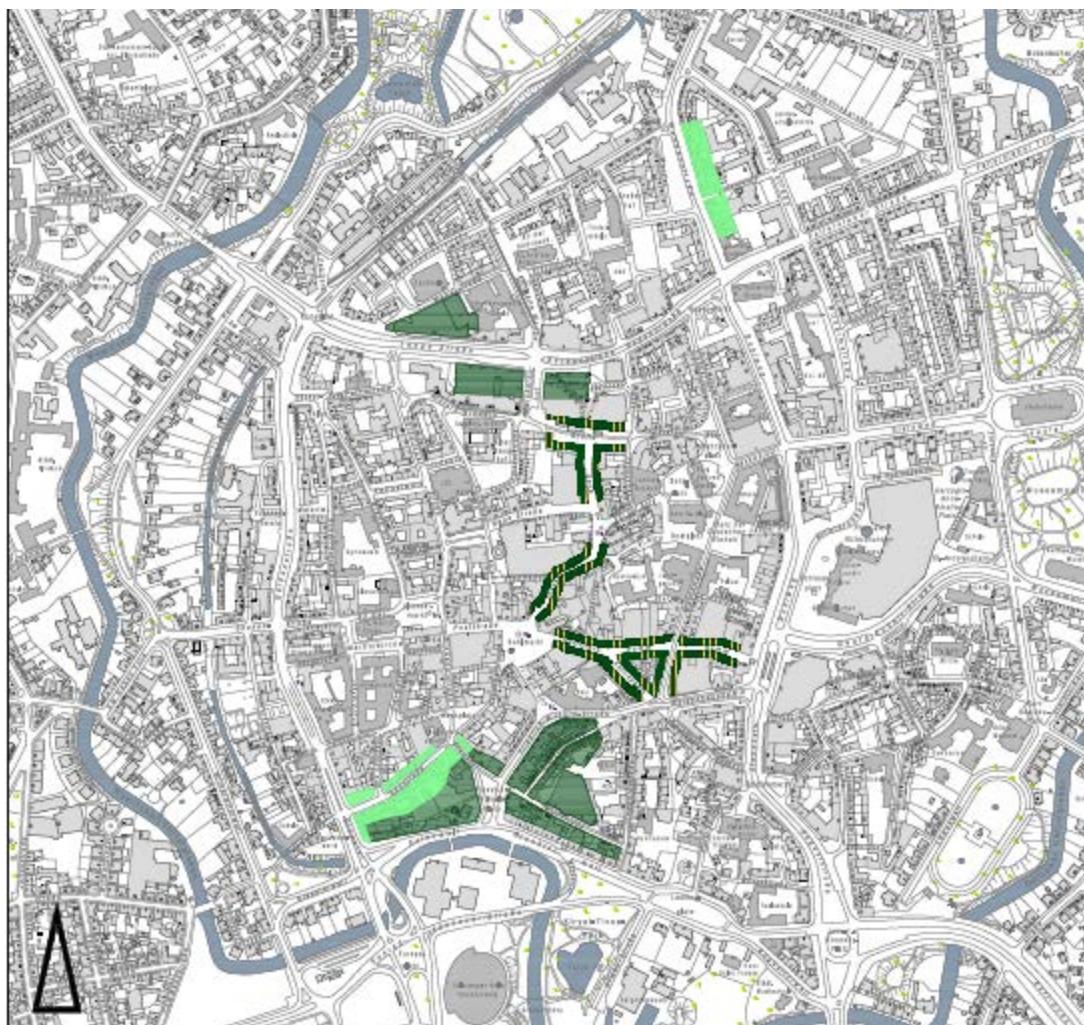
Bei einer direkten Nachbarschaft einer Wettannahmestelle und einer Sportsbar – ggf. auch mit demselben Betreiber – müssen beide Betriebe selbstständige Nutzungseinheiten darstellen, da ansonsten eine Vergnügungsstätte vorliegen würde. Daher muss die Wettannahmestelle wenigstens über ein eigenes WC für die Angestellten sowie (falls arbeitsschutzrechtlich erforderlich) über Sozial-/Umkleideräume verfügen. Eine Trennung zwischen Nahmestelle und Gaststätte mit einer Glaswand führt zur Einstufung als Vergnügungsstätte und fällt damit in den Regelungsbereich dieses Bebauungsplanes.

In der Braunschweiger Innenstadt sollen künftig die vorgenannten Arten von Spielhallen und Wettbüros nur noch zugelassen werden, wenn negative städtebauliche Auswirkungen aufgrund der Häufung und Konzentrationswirkung ausgeschlossen werden können. Die „Ballung“ von Spielhallen und Wettbü-

ros, ggf. zusätzlich im Zusammenspiel mit Einzelhandel aus dem Niedrigpreis-Segment, kann dazu führen, dass ein Gebiet weiter negativ in Bewegung gebracht wird. Gemäß den Ergebnissen des Steuerungskonzeptes sollen daher nur in einigen wenigen Bereichen der Innenstadt Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise zulässig sein.

Eine allgemeine Zulässigkeit soll nicht festgesetzt werden, da in Braunschweigs Innenstadt durch das Vorhandensein von Spielhallen und Wettbüros bereits negative Auswirkungen deutlich erkennbar sind. Im Steuerungskonzept wird aufgrund dieses Umstandes und aufgrund des Expansionsdranges der Spielhallenbranche von einer allgemeinen Zulässigkeit abgeraten. Es heißt dort weiter, dass diese Vorgehensweise aufgrund der vorliegenden Ausstattungsdichte und aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen gerechtfertigt und geboten ist.

Zur Festlegung der ausnahmsweisen Zulässigkeit für Spielhallen und Wettbüros wurden im Steuerungskonzept verschiedene Suchräume in der Innenstadt bewertet. Sie wurden auf die dort vorherrschenden Nutzungen und die Gefahr der Verstärkung von „Trading-Down-Effekten“ hin überprüft. Im Ergebnis soll sich die ausnahmsweise Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros auf die im folgenden Plan dargestellten Bereiche der Innenstadt beschränken:



### Legende

Ausnahmsweise Zulässigkeit ...

 ... kerngebietstypischer  
Spielhallen / Wettbüros

 ... nicht kerngebietstypischer Spielhallen / Wettbüros

 ... kerngebietstypischer Spielhallen / Wettbüros mit  
Ausnahme des Erdgeschosses und nicht oberhalb  
des ersten Obergeschosses.

 ... Spielhallen in Form von Freizeit-Centern  
(ohne Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit)

Die abschließende Beurteilung zur Zulässigkeit unterliegt in den dargestellten Bereichen in jedem Fall noch einer Einzelfallprüfung. Der im Niedersächsischen Glücksspielgesetz festgelegte 100 m – Radius zur Verhinderung einer negativen Häufung von Spielhallen kann bei der planungsrechtlichen Bewertung nur ein Orientierungswert sein. Für die planungsrechtlich ausnahmsweise Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit sind daher die im Folgenden genannten Kriterien zu prüfen, die sich an der im Steuerungskonzept erarbeiteten Prüfmatrix und den von der Baunutzungsverordnung vorgegebenen Feinsteuerungsmöglichkeiten im Sinne des § 15 orientieren. Danach sind Nutzungen im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen oder wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die im spezifischen Baugebiet oder dessen Umgebung unzumutbar sind. Hierzu zählt auch das Vorhandensein schutzwürdiger Einrichtungen, wie von Kinder- und Jugendspielplätzen, Kindergärten, Schulen oder Kirchen. Die Prüfkriterien sind:

1. Verschiebung im Bodenpreisgefüge und Verdrängungseffekte in den zentralen Einkaufslagen sowie Unterbrechung von Lauflagen,
2. Auslösen oder Verstärken von Trading-Down-Prozessen, in dem Zusammenhang ist neben dem Bestand an bereits vorhanden Spielhallen und Wettbüros auch die Existenz von Läden aus dem Niedrigpreis-Sektor und anderen Mindernutzungen sowie die vorhandene Leerstandssituation oder mangelhafter baulicher Zustand entscheidend,
3. Immissionskonflikte, insbesondere zu Wohnnutzungen, Konflikte mit bestehenden oder geplanten sensiblen Nutzungen in der Nachbarschaft (Schulen, Kindergärten, Jugendeinrichtungen, Kinderspielplätzen oder Kirchen),
4. Fehlende Einbindung in das bestehende Nutzungsgefüge,
5. Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes, in dem Zusammenhang ist die städtebauliche und stadthistorische Bedeutung des Bereiches wichtig sowie bestehende Sichtbeziehungen oder ggf. entgegenstehende, politisch beschlossene Planungsziele.

Es obliegt dem Antragsteller, im Fall der ausnahmsweisen Zulässigkeit darzulegen, dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Nach Aussage des Steuerungskonzeptes können in den zentralen Innenstadtlagen Spielhallen und Wettbüros, die nicht im Erdgeschoss liegen, nicht die relevanten Lauflagen für den Einzelhandel unterbrechen. Sie orientieren sich weg vom öffentlichen Raum. Daher wird festgesetzt, dass in den Straßenzügen Schild, Sack, Schuhstraße, Hutfiltern und Damm Spielhallen und Wettbüros im Erdgeschoss und oberhalb des ersten Obergeschosses unzulässig sind. Der Ausschluss oberhalb der ersten Obergeschosse soll erfolgen, da ab diesem Geschoss das Wohnen, freie Berufe sowie Büro- und

Dienstleistungsnutzungen überwiegen. Möglichen Konflikten zu diesen Nutzungen soll damit vorgebeugt werden.

In der planungsrechtlichen Beurteilung wird zwischen kerngebietstypischen - und nicht kerngebietstypischen Spielhallen und Wettbüros unterschieden. Kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros haben einen größeren Einzugsbereich und sind für ein größeres Publikum erreichbar. Sie sind gemäß der Baunutzungsverordnung nur in Kerngebieten allgemein zulässig. Nicht kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros hingegen sind gemäß der Baunutzungsverordnung auch in Besonderen Wohngebieten und in den Teilen der Mischgebiete zulässig, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind. Sie dürfen gemäß der gängigen Rechtsprechung einen Schwellenwert von ca. 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche nicht überschreiten. Dieser Wert stellt keine starre Grenze dar, sondern ist ein verfestigter Anhaltswert. Darüber hinaus ist die Anzahl der im jeweiligen Vorhaben geplanten Besucher- und Spielerplätze für die Einordnung entscheidend.

Im Steuerungskonzept wurde vorgeschlagen, in der Wendenstraße und der Südstraße nur nicht kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise zuzulassen. Dieser Festsetzungsvorschlag wurde aus dem Steuerungskonzept übernommen.

## 5.1 Bereich A

Der Bereich A des Bebauungsplanes umfasst die rechtskräftigen Bebauungspläne in der Innenstadt, die im Sinne des § 30 Abs.1 BauGB als qualifiziert gelten. Es handelt sich also um Bebauungspläne, die mindestens Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen und den örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

Die in diesen Bebauungsplänen festgesetzten Arten baulicher Nutzung werden in der folgenden Tabelle zusammengestellt. Die Lage der einzelnen Bebauungspläne ist angegeben und kann auch der Planzeichnung entnommen werden.

Es wird gleichzeitig angegeben, welche Aussagen im Steuerungskonzept „Vergnügungsstätten“ zu den jeweiligen Geltungsbereichen getroffen werden. In den festgesetzten Kern- und Mischgebieten (MK und MI – Gebiete) sind derzeit Vergnügungsstätten uneingeschränkt zulässig. Um die Ergebnisse des Steuerungskonzeptes planungsrechtlich umsetzen zu können, sind die im Folgenden aufgeführten rechtskräftigen Bebauungspläne entsprechend der Aussagen des Steuerungskonzeptes zu ändern. Von der geänderten Art der baulichen Nutzung abgesehen, haben alle übrigen Festsetzungen der aufgeführten Bebauungspläne unverändert Bestand.

In den Bebauungsplänen aus den 50- er Jahren, die also vor Inkrafttreten der ersten Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Jahre 1962 entstanden, wurde die Art der baulichen Nutzung nicht wie heute üblich als Kern- oder Mischgebiet festgesetzt. Die baulichen nutzungen wurden damals noch als gemisch-

te oder gewerbliche Nutzungen festgesetzt. Da auch diese Festsetzungen nach wie vor rechtsgültig sind, wurden die Formulierungen so in die textlichen Festsetzungen übernommen.

Für Bebauungspläne, die bereits heute keine Ansiedlung von Spielhallen oder Wettbüros erlauben, ist eine Änderung der Nutzungsart entbehrlich. Zu diesen Bebauungsplänen zählen beispielsweise die Wallring-Pläne, der Bebauungsplan für die Schlossarkaden oder für den Steinweg. Sie wurden daher nicht in den Bereich A aufgenommen.

Eine Ausnahme bildet der rechtskräftige Bebauungsplan IN 212 für das Multiplexkino. Im Bebauungsplan ist ein Sondergebiet für das Kino festgesetzt. Spielhallen und Wettbüros sind dort derzeit unzulässig. Gemäß des Steuerungskonzeptes sind diese Nutzungen dort unkritisch und sollen daher in diesem Bereich künftig ausnahmsweise zugelassen werden können.

<b>Rechtskräftiger Bebauungs- plan, Nr. und Lage</b>	<b>Festgesetzte Art der baulichen Nutzung</b>	<b>Ausnahmsweise Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros gem. Steuerungs- konzept „Vergnügungsstät- ten“</b>
<b>IN 20</b> von 1957, Wilhelm-, Fallersleber-, Schöppenstedter Str.	gemischte und gewerbliche Nutzungen	nein
<b>IN 21</b> von 1956, Wilhelm-, Schöppenstedter Str., Steinweg	gemischte und gewerbliche Nutzungen	nein
<b>IN 23</b> von 1967, Wilhelmstr., Neue Güldenklinke, Steinweg	MK, Tankstelle	nein
<b>IN 24</b> von 1967, Wilhelm-, Schöppenstedter Str., Neue Güldenklinke	Anlagen für den ruhenden Verkehr + besondere privatwirtschaftliche Zwecke	nein
<b>IN 25</b> von 1952, Mauern-, Fallersleberstraße, Theaterwall, Steinweg, Schöppenstedter Str.	gemischte und gewerbliche Nutzungen sowie Wohnen	nein
<b>IN 28</b> von 1952, Reichs-, Kaiser-, Wendenstraße, Hagenmarkt	gemischte und gewerbliche Nutzungen, Wohnen sowie öffentliche Nutzungen	nein

<b>IN 29</b> von 1956 Reichs-, Kaiser-, Wendenstraße, Ha- genmarkt	gemischte und gewerb- liche Nutzungen	nein
<b>IN 30</b> von 1956 Reichs-, Kaiser-, Wendenstraße, Ha- genmarkt	gemischte und gewerb- liche Nutzungen	nein
<b>IN 35</b> von 1966 Hagenmarkt	MK	nein
<b>IN 36</b> von 1970 Hagenbrücke	MK	nein
<b>IN 37</b> von 1972 Hagenbrücke, Großer Hof	MK	nein
<b>IN 38</b> von 1954 Neue Knochenhauer-, Fallersleber Straße	gemischte und gewerb- liche Nutzungen sowie öffentliche Nutzungen	nein
<b>IN 42</b> von 1972 Wenden-, Fallersle- ber-, Wilhelmstraße	MK, Wohnen oberhalb EG	nein
<b>IN 46</b> von 1973 Wenden-, Wilhelm- straße, Bockstwete	MK, SO Wohnheim	ja, für nicht kerngebietstypische Spielhal- len und Wettbüros
<b>IN 48</b> von 1965 Hagenmarkt, An der Katharinenkirche	MK, Gemeinbedarf	nein
<b>IN 49</b> von 1972 Bohlweg, Wilhelm- straße, An der Katha- rinenkirche	MK	nein
<b>IN 50</b> von 1979 Steinweg, Wilhelm- straße	MK	nein
<b>IN 52</b> von 1953 Fallersleber Straße, Wilhelmstraße	gemischte und öffentli- che Nutzungen	nein
<b>IN 54</b> von 1957 Casparistraße, Ha- genmarkt, Bohlweg	gemischte und gewerb- liche Nutzungen sowie öffentliche Nutzungen	nein
<b>IN 55</b> von 1952 Hagenbrücke, Ha- genmarkt, Caspa- ristraße, Marstall	gemischte und gewerb- liche Nutzungen	nein

<b>IN 56</b> von 1965 Hagenbrücke, Hagenmarkt, Casparistraße,	MK	nein
<b>IN 68</b> von 1965 Weberstraße, Alte Waage, Lange Straße	MK, Gemeinbedarf	nein
<b>IN 77</b> von 1969 An der Petrikirche, Radeklink, Lange Straße	MK, Gemeinbedarf	nein
<b>IN 78</b> von 1971 Güldenstraße, Lange Straße	MK	nein
<b>IN 79</b> von 1963 Lange Straße, Hintern Brüdern	MK, SO	nein
<b>IN 84</b> von 1980 Packhof	MK	ja - teilweise, für kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros, in Teilbereichen sind diese nur im ersten Obergeschoss (OG) ausnahmsweise zulässig.
<b>IN 85</b> von 1983 Meinhardshof- West	MK	ja - teilweise, für kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros
<b>IN 87</b> von 1965 Sack, Schild, Papenstieg	MK	ja - teilweise, für kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros, diese sind nur im ersten OG ausnahmsweise zulässig.
<b>IN 88</b> von 1967 Kleine Burg	MK	ja - teilweise, für kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros, diese sind nur im ersten OG ausnahmsweise zulässig.
<b>IN 90</b> von 1956 Neue Straße, Sack, Hintern Brüdern, Kannengießerstraße	gemischte und gewerbliche Nutzungen, Wohnen sowie öffentliche Nutzungen	ja - teilweise, für kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros, diese sind nur im ersten OG ausnahmsweise zulässig.
<b>IN 91</b> von 1956 Schild, Sack, Neue Straße, Kannengießerstraße	gemischte und gewerbliche Nutzungen sowie öffentliche Nutzungen	ja - teilweise, für kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros, diese sind nur im ersten OG ausnahmsweise zulässig.
<b>IN 94</b> von 1974 Gördelinger Straße, Schützenstraße	MK, Gemeinbedarf	nein
<b>IN 95</b> von 1981 Lindentwete	MK	nein

<b>IN 97</b> von 1964 Gördelinger Straße,	MI	nein
<b>IN 98</b> von 1971 Gördelinger Straße	MK	nein
<b>IN 104</b> von 1963 Güldenstraße, Rade- klink	MI	nein
<b>IN 106</b> von 1970 Scharnstraße	MI	nein
<b>IN 108</b> von 1969 Gördelinger Straße, Kaffeetwete	MK	nein
<b>IN 112</b> von 1970 Sonnenstraße, Ech- ternstraße	MI, WA	nein
<b>IN 114</b> von 1972 Güldenstraße, Son- nenstraße, Echtern- straße	MK	nein
<b>IN 118</b> von 1966 Sonnen-, Gülden-, Echternstraße	MI	nein
<b>IN 123</b> von 1964 Eiermarkt, Jakobska- pelle	MI, MK	nein
<b>IN 125</b> von 1957 Altstadtmarkt, Görde- linger Straße, Schüt- zenstraße, Poststraße	gemischte und gewerb- liche Nutzungen	nein
<b>IN 130</b> von 1969 Neue Straße, Ste- phan-, Schützenstra- ße	MK	nein
<b>IN 131</b> von 1979 Neue Straße, Sack, Schuh-, Stephan-, Schützenstraße	MK	ja - teilweise, für kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros, diese sind nur im ers- ten OG ausnahmsweise zulässig.
<b>IN 135</b> von 1956 Friedrich -Wilhelm- Straße, Kohlmarkt, Hutfiltern, Kattreppeln	gemischte und gewerb- liche Nutzungen sowie öffentliche Nutzungen	ja - teilweise, für kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros, diese sind nur im ers- ten OG ausnahmsweise zulässig.
<b>IN 138</b> von 1955 Poststraße, Kohl- markt, Jakobstraße, Brabandtstraße	gemischte und gewerb- liche Nutzungen	nein

<b>IN 142</b> von 1969 Südstraße, Am Bruchtor	MK	ja, für nicht kerngebietstypische Spielhallen/ Wettbüros
<b>IN 143</b> von 1974 Wall-, Bruch-, Fried- rich- Wilhelm- und Le- opoldstraße	MK	ja - teilweise, für kerngebietstypische Spielhallen/ Wettbüros
<b>IN 144</b> von 1976 Wallstraße	MK	ja, für kerngebietstypische Spielhallen/ Wettbüros
<b>IN 145</b> von 1966 Wall-, Leopoldstraße, Bruchtorwall, Fried- rich- Wilhelm- Platz	MK	ja - teilweise, für kerngebietstypische Spielhallen/ Wettbüros
<b>IN 148</b> von 1967 Bohlweg- Westseite, Rathaus	MK, Gemeinbedarf	nein
<b>IN 149</b> von 1973 Dankwardstraße	MK, Gemeinbedarf	nein
<b>IN 153</b> von 1952 Stobenstraße	gemischte und gewerb- liche Nutzungen sowie öffentliche Nutzungen	nein
<b>IN 154</b> von 1955 Waisenhausdamm	gemischte und gewerb- liche Nutzungen sowie öffentliche Nutzungen	ja - teilweise, für kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros, diese sind nur im ers- ten OG ausnahmsweise zulässig.
<b>IN 158</b> von 1974 Waisenhausdamm, Damm, Münzstraße	MK	ja - teilweise, für kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros, diese sind nur im ers- ten OG ausnahmsweise zulässig.
<b>IN 161</b> von 1963 Waisenhausdamm, Stobenstraße	MK	nein
<b>IN 164</b> von 1963 Steinweg, Ehren- brechtstraße, Am Schlossgarten	MK	nein
<b>IN 174</b> von 1953 Karrenführer-, Kuh-, Mandeln-, Stoben- straße, Ägidienmarkt	gemischte und gewerb- liche Nutzungen	nein
<b>IN 179</b> von 1954 Bohlweg, Ölschlä- gern, Langedamm- straße, Ackerhof, Friesenstraße	MK	nein

<b>IN 181</b> von 1972 Ackerhof – West, Langedammstraße	MK	nein
<b>IN 183</b> von 1980 Leopoldstraße, Bruch- torwall, Lessingplatz, Hinter Ägidien	MK, Gemeinbedarf	nein
<b>IN 185</b> von 1966 Ägidienmarkt, Kuh-, Auguststraße	MK	nein
<b>IN 191</b> von 1970 Echternstraße, Eulen- spiegeltwete, Gülden- straße	MK, WA	nein
<b>IN 192</b> von 1987 Martinikirche, Eier- markt, Güldenstraße	MK	nein
<b>IN 193</b> von 1987 Bohlweg, Wilhelms- garten	MK	nein
<b>IN 194</b> von 1987 Alte Waage	MI	nein
<b>IN 195</b> von 1988 Friedrich-Wilhelm- Straße	MK	ja - teilweise, für kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros, teilweise sind sie nur im ersten OG ausnahmsweise zulässig.
<b>IN 210</b> von 2000 Ackerhof - Ost	MK, WB ohne Vergnü- gungsstätten	nein
<b>IN 211</b> von 2000 Kaiserstraße - Nord	MI, WA	nein
<b>IN 212</b> von 1998 Multiplex-Kino, Lange Straße	SO	ja, für kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros
<b>IN 226</b> von 2007 Bohlweg-Südwest	MK	ja - teilweise, für kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros, diese sind nur im ers- ten OG ausnahmsweise zulässig.
<b>IN 230</b> von 2012 Lange Straße	MK	nein

In der Auflistung bleiben die Bebauungspläne, die durch Bebauungspläne aus jüngerer Zeit vollständig überdeckt werden und damit außer Kraft gesetzt sind, unberücksichtigt. Bebauungspläne hingegen, die durch Bebauungspläne aus jüngerer Zeit nur teilweise überdeckt sind und damit in Teilen noch rechtskräftig sind (IN 21, IN 50, IN 79, IN 130, IN 153, IN 154), wurden in den Bereich A aufgenommen.

## 5.2 Bereich B

Der Bereich B umfasst die unbeplanten Innenbereiche sowie Bereiche einfacher Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB. Es handelt sich also um die Bereiche, in denen die Zulässigkeit von Vorhaben hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB geregelt wird. Für diese Bereiche besteht gemäß § 9 Abs. 2b BauGB die Möglichkeit Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten zuzulassen, nicht zuzulassen oder nur ausnahmsweise zuzulassen.

Die getroffenen Festsetzungen zur ausnahmsweisen Zulässigkeit in Teilbereichen des Bereiches B orientieren sich ebenfalls an den Ergebnissen des beschlossenen Steuerungskonzeptes „Vergnügungsstätten“. Die ausnahmsweise Zulässigkeit ist erst dann gegeben, wenn die auf der Seite 11 genannten Kriterien positiv geprüft wurden.

Die Zulässigkeit von Vorhaben für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen beurteilt sich im Bereich B, abgesehen von der Nutzungsart der Vergnügungsstätten, weiterhin ausschließlich nach § 34 BauGB.

## 6 Gesamtabwägung

---

Die vorgesehene Planung ist mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Insbesondere sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Anforderungen an den Schutz sensibler Nutzungen im Innenstadtbereich sowie die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Planung miteinander gerecht abgewogen worden.

## 7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

---

Flächen	Flächengröße
Bereich A	ca. 63 ha
Bereich B	ca. 62 ha
<b>Summe</b>	<b>ca. 125 ha</b>

## 8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

---

### 8.1 Maßnahmen

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lösen keine baulichen Maßnahmen aus, so dass der Stadt Braunschweig im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan keine Kosten entstehen.

Mit dem Bebauungsplan wird das zulässige Nutzungsspektrum geändert. Wesentliche Wertminderungen können in der Folge nicht erkannt werden, so dass gemäß § 42 BauGB Entschädigungsansprüche nicht entstehen.

**9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll**

---

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind nicht erforderlich.

**10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne**

---

Die im Bereich A liegenden rechtskräftigen Bebauungspläne werden geändert. Von den Änderungen innerhalb der festgesetzten Art der baulichen Nutzung abgesehen, haben alle übrigen Festsetzungen der aufgeführten Bebauungspläne unverändert Bestand.

Bebauungsplan  
**Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt**  
Änderung des Geltungsbereiches

IN 250



 Aufnahme in den  
Geltungsbereich

Stadtgrundkarte "1" der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte "1".

© Stadt Braunschweig. Abteilung Geoinformation

 LGLIN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

*Betreff:*

**Lichtparcours 2016: Permanente Installation eines Kunstwerks**

*Organisationseinheit:*

Dezernat IV  
41 Fachbereich Kultur

*Datum:*

21.02.2017

*Beratungsfolge*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

14.03.2017

*Status*

Ö

**Beschluss:**

Der permanenten Errichtung des Lichtparcours-Kunstwerks „Solarkatze“ von Michael Sailstorfer im Bereich Theaterpark wird zugestimmt.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 93 Abs. 1 Ziffern 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Ziffer 8 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 entscheiden die Stadtbezirksräte über die Aufstellung von Kunstwerken.

2016 veranstaltete die Verwaltung den vierten Lichtparcours Braunschweig.

Bei den drei zurückliegenden Kunstausstellungen im öffentlichen Raum konnte jeweils eine der Arbeiten als permanentes Kunstwerk im Stadtraum erhalten werden.

Das sind bisher:

1. Der „Bogen der Erinnerung“ des Künstlers Fabrizio Plessi / Lichtparcours 2000,
2. Der „Elster Flohmarkt“ des Künstlers Mark Dion / Braunschweig Parcours 2004 sowie
3. Die Dauerinstallation „Evokation in Rot“ der Künstlerin Yvonne Goulbier zur Eröffnung des Projektes „Okerlicht“ 2008 bzw. den Lichtparcours 2010.

Wenngleich es erstrebenswert wäre, von allen Projekten im öffentlichen Raum ein Exponat dauerhaft in Braunschweig zu wissen, lässt es sich in der Regel finanziell nicht darstellen. In diesem Fall aber wurde ein privater Sponsor gefunden, der bereit ist, den überwiegenden Teil des Ankaufspreises einer der Arbeiten als Spende zu finanzieren. Aufgrund dieses Engagements wurde die Arbeit „Solarkatze“ von Michael Sailstorfer durch die Stadt Braunschweig angekauft.

Die Verwaltung beabsichtigt, im ersten Halbjahr 2017 die Arbeit „Solarkatze“ von Michael Sailstorfer im Theaterpark aufzustellen.

Die Verwaltung hat in einem Ortstermin den möglichen Standort vorabgestimmt. Als permanenter Standort ist der Theaterpark geplant (vgl. schematische Darstellung in der Anlage). Der Bezirksrat wird um Entscheidung zur Aufstellung des Kunstwerks gebeten.

Eine Aufstellung erfolgt im Anschluss finanziert durch entsprechende Haushaltsmittel des Fachbereichs Kultur. Haushaltsmittel stehen zur Verfügung. Das Kunstwerk „Solarkatze“ wird, analog zu den anderen permanenten Lichtkunstinstallationen durch den Fachbereich Kultur gepflegt.

Dr. Hesse

**Anlage/n:**

Visualisierung des permanenten Standorts der „Solarkatze“ von Michael Sailstorfer

Anlage: Visualisierung des permanenten Standorts der „Solarkatze“ von Michael Sailstorfer



Absender:

**CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 131**

TOP 10.1

**17-03781**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Parkplatz- und Verkehrssituation am Inselwall**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.01.2017

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

14.03.2017

Status

Ö

**Sachverhalt:**

1. Sind aus Sicht der Verwaltung zurzeit genügend Bewohnerparkplätze am Inselwall vorhanden?
  
2. Wie wird das Einhalten des Tempolimits in dieser Fahrradstraße – zusätzlich zu den bereits vorhandenen Ausbuchtungen – sichergestellt?
  
3. Zieht die Verwaltung die Errichtung weiterer solcher Ausbuchtungen in Betracht – und wenn nein, warum nicht?

gez.

Gerrit Stühmeier

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 131

**Anlagen:**

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 131**

TOP 10.2

**17-04105**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Zustand des Gebäudes "Ackerhof 2"**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.03.2017

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

14.03.2017

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 131 fürchtet um die Sicherheit der Fußgänger, die sich um das historische Gebäude bewegen und ist der Ansicht, dass die Ansehnlichkeit des Magniviertels unter dem Zustand des zunehmend verfallenden Gebäudes leidet.

1. Ist der Verwaltung der Zustand und die augenscheinlich mangelnde Standfestigkeit des historischen Gebäudes im Ackerhof 2 bekannt?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Stadt, den Eigentümer zu einer Verbesserung des Gebäudezustandes zu bewegen?
3. Ab wann sieht sich die Verwaltung zu Maßnahmen zur Sicherheit der Fußgänger genötigt?

gez. Philip Brakel  
Fraktionsvorsitzender

**Anlage/n:**

keine

Absender:

**Friedrich Walz, Mitglied im  
Stadtbezirksrat 131, BiBS**

**17-03670**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Fahrradstraßen Inselwall/Petritorwall/Hohetorwall/Wilhelmitorwall**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.01.2017

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

Status

14.03.2017

Ö

### **Sachverhalt:**

Eine Anwohnerin beklagt die seit 2010 fehlenden Markierungen als Fahrradstraße auf dem Fahrbahnbelaag des Petritorwalls und Hohetorwalls zwischen Celler Straße und Sonnenstraße. Für Autofahrerende sei dadurch die Klassifizierung als Fahrradstraße meist nicht erkennbar, so dass es zu wiederholten Konflikten zwischen den Verkehrsteilnehmenden in Form von Unmutsäußerungen, Hupen und Abdrängen komme. Selbst Taxifahrende, die es eigentlich besser wissen müssten, würden immer wieder Fahrradfahrende bedrängen und versuchen, diese zu maßregeln. Laut der Anwohnerin sei das Problem am Wilhelmitorwall, auf dem Fahrradpiktogramme auf dem Fahrbahnbelaag aufgebracht seien, geringer ausgeprägt.

Eine eigene Nachschau durch die BiBS ergab, dass an der Einfahrt zum Inselwall, von der Schubertstraße kommend, das Verkehrszeichen 244.1, „Beginn der Fahrradstraße“, fehlt. Ein einziges Fahrradpiktogramm auf dem Fahrbahnbelaag gibt es am Inselwall nur in Höhe der Neustadt mühle.

Dafür befinden sich an allen Fuß-/Radwegen, die aus dem Inselwallpark auf die Straße Inselwall führen, Hinweisschilder auf die Fahrradstraße.

Zwischen Celler Straße und Sonnenstraße gibt es an den Einmündungen zum Petritorwall und Hohetorwall das Verkehrszeichen 244.1, ansonsten keine Fahrradpiktogramme auf dem Fahrbahnbelaag. Die Fußgänger-/Fahrradquerung zwischen Sidonienstraße und „Wohnpark am Wall“ über den Hohetorwall lässt Hinweisschilder auf die Fahrradstraße wie am Inselwall vermissen.

Die Straße Wilhelmitorwall ist an den Einmündungen Sonnenstraße und Gieselerwall durch das Verkehrszeichen 244.1 als Fahrradstraße gekennzeichnet. Fahrradpiktogramme gibt es an den Einmündungen Gieselerwall und Pawelstraße, jedoch nicht an der Sonnenstraße. Insbesondere in diesem Abschnitt konnte beobachtet werden, dass die in einer Fahrradstraße vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h durch Autofahrende deutlich überschritten wurde.

Die Bedeutung von Fahrradstraßen ist noch längst nicht bei allen Verkehrsteilnehmenden bekannt. Deutlichere Hinweise durch Fahrradpiktogramme mit Richtungspfeilen auf den Fahrbahnbelaagen sowie eine ausreichende Beschilderung würden zum besseren Verständnis, Akzeptanz und gegenseitiger Rücksichtnahme unter den Beteiligten im Straßenverkehr beitragen.

Fragen an die Verwaltung:

1. Aus welchen Gründen sind die Beschilderungen und Fahrbahnmarkierungen mit Piktogrammen zur Kennzeichnung als Fahrradstraße im Bereich der westlichen Wallanlagen bis heute nicht vervollständigt?
2. In welchen weiteren Abschnitten der Braunschweiger Fahrradstraßen im Stadtbezirk Innenstadt gibt es vergleichbare Defizite der Kennzeichnung?
3. Bis zu welchem Zeitpunkt wird die Verwaltung eine ausreichende Beschilderung aller Fahrradstraßen im Stadtbezirk Innenstadt sowie eine zusätzliche Kennzeichnung dieser durch Fahrradpiktogramme, ggf. mit Richtungspfeilen, auf den Fahrbahnbelägen jeweils am Anfang und Ende der jeweiligen Straßen sowie bei längeren Abschnitten in der Mitte bzw. an Einmündungen umsetzen?

Friedrich Walz BIBS

**Anlage/n:**

keine

Absender:

**CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 131**

TOP 10.4

**17-03783**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Sauberkeit des Okerumflutgrabens**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.01.2017

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

14.03.2017

Status

Ö

**Sachverhalt:**

1. Gibt es Beschwerden seitens der Anwohner und Passanten bei der Stadt bezüglich der Sauberkeit des Okerumflutgrabens?
  
2. Wie wird die Sauberkeit des Okerumflutgrabens überwacht bzw. gewährleistet?
  
3. Wie ist es um die derzeitige Wasserqualität der Oker bestellt?

gez.

Gerrit Stühmeier

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 131

**Anlagen:**

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 131**

TOP 10.5

**17-04104**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Verkehrssituation am Altstadtmarkt**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.03.2017

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

14.03.2017

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Durch ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge können Linienbusse gelegentlich nicht passieren (s. Anlage).

Wie gedenkt die Verwaltung, die problematische Verkehrssituation am Altstadtmarkt in Bezug auf ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge auf dem Fahrradstreifen in Richtung Brabandtstraße zu lösen?

gez. Philip Brakel  
Fraktionsvorsitzender

**Anlage/n:**

Foto von ordnungswidrig abgestellten Fahrzeugen am Altstadtmarkt



Absender:  
**Friedrich Walz (BIBS)**

TOP 10.6  
**17-03843**  
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

## Befragung zur Attraktivität von Stadtzentren

Empfänger:  
Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:  
07.02.2017

Beratungsfolge: Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)	14.03.2017	Status Ö
---	------------	-------------

### Sachverhalt:

Bei einer Befragung von 58.000 Innenstadtbesuchern in 121 Städten durch das Kölner Institut für Handelsforschung (IFH) gab es für die Attraktivität der Stadtzentren im Durchschnitt nur die Schulnote drei plus. Am besten schnitten noch die Großstädte mit über 500.000 Einwohnern ab. Sie erhielten von den Befragten eine „zwei-minus“. In der Gruppe 5 - 100.000 bis 500.000 Einwohner - beteiligten sich 10 Städte, u.a. Braunschweig und Erfurt (beste Gruppennote).

In dem Zusammenhang bitte ich folgende Fragen zu beantworten:

Welche Note hat unsere Innenstadt erhalten?

Welchen Platz hat unsere Innenstadt eingenommen?

In welchem Bereich hat unsere Innenstadt am schlechtesten abgeschnitten und wo hat sie ihre beste Beurteilung bekommen?

Gez.

Friedrich Walz

### Anlage/n:

keine

Absender:

**CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 131**

TOP 10.7

**17-03786**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Ordnungssituation vor dem Eingang des Penny-Markts am Litolffweg**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.01.2017

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

14.03.2017

Status

Ö

**Sachverhalt:**

1. Wie ist die derzeitige Ordnungssituation vor dem Eingang des Penny-Markts am Litolffweg?
2. Gibt es Beschwerden seitens der Anwohner, Passanten und Geschäftsleute bei der Stadt bezüglich des aufdringlichen Bettelns, Lagerns, Alkoholkonsums o. Ä. vor dem Eingang des Penny-Markts?
3. Besteht aus Sicht der Verwaltung hier Handlungsbedarf, z. B. durch eine räumliche Ausweitung des (vermutlich von der Hausverwaltung auf zwei Schildern angebrachten) Verbots mit der Aufschrift "Verboten ist das Verzehren von Genussmitteln und alkoholischen Getränken im Umkreis von 5 m der Passage, sowie Müllentsorgung"?

gez.

Gerrit Stühmeier

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 131

**Anlagen:**

keine